

# RS Vwgh 1997/9/17 96/12/0200

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.09.1997

## Index

L24006 Gemeindebedienstete Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;

DGO Graz 1957 §18 Abs6;

DGO Graz 1957 §18 Abs7;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/09/06 95/12/0120 2

## Stammrechtssatz

Die DGO Graz folgt bezüglich der Dienstbeschreibung weitgehend der DP. Die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts haben die Qualifikationskommissionen, die nach der DP eingerichtet waren, als Verwaltungsbehörden und die von ihnen erstellten Qualifikationen als Bescheide angesehen (Hinweis E VfGH 14.12.1992, G 117/92). Die gem § 18 DGO Graz von der Beschreibungskommission festgesetzte Dienstbeschreibung sowie die Entscheidung der Beschwerdekommision sind daher als Bescheide zu werten.

## Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung konstitutive Bescheide

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996120200.X01

## Im RIS seit

16.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>